

HAUPTSATZUNG

DER STADT SEESEN

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Seesen“.
2. Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 17.05.1983 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde mit Wirkung vom 01.08.1983 verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen zeigt auf rotem Felde einen goldenen schreitenden Löwen über einem goldenen Seerosenblatt.
2. Die Farben der Flagge sind rot-weiß (untereinander geordnet).
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Seesen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
2. In der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Stadt Seesen/Harz GmbH wird die Stadt durch den Rat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 4 Ortsräte

1. Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Bilderlahe
 - b) Bornhausen
 - c) Engelage
 - d) Herrhausen
 - e) Ildehausen
 - f) Kirchberg
 - g) Mechtshausen
 - h) Münchehof
 - i) Groß Rhüden und Klein Rhüden (Ortschaft Rhüden)

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaften a) bis h) je sieben und für die Ortschaft i) neun.
3. Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch den Haushaltsplan festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
4. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften,
 - b) Lebensbescheinigungen für Rentnerinnen und Rentner,
 - c) Entgegennahme und Vollständigkeitsprüfung von Anträgen
(z.B. für Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, Wohngeld),
 - d) Vordruckausgabe und Annahme für An-, Um- und Abmeldungen,
 - e) Entgegennahme von Fundsachen und Fundanzeigen,
 - f) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
 - g) Beratung und Information der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Verwaltung bei Angelegenheiten des Stadtteiles.

§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei Verhinderung der
allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters

Durch Ratsbeschluss wird die Person bestimmt, die bei der Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters diese/n zu vertreten hat.

§ 7
Beamtinnen und Beamte

Gem. § 107 (4) NKomVG wird die Zuständigkeit für die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherr, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Bes.Gr. A 13 sowie von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Seesen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Seesen werden im Internet unter der Adresse www.seesen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Seesener Beobachter“ nachrichtlich hinzuweisen.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Seesener Beobachter“, sofern die Geschäftsordnung des Rates keine besonderen Regelungen enthält.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Seesen vom 01. November 2011 außer Kraft.

Seesen, 21.02.2012

Der Bürgermeister



Erik Homann